

Kontoumschreibung - Verlassenschaft

									-	
--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--

Bausparvertrag

Bitte beachten Sie: Für die Bearbeitung wird je Bausparvertrag eine Gebühr von 42 Euro angelastet.

Daten der verstorbenen Vertragsinhaber:in

--

Vorname, Nachname

--

Geburtsdatum

--

Straße, Hausnummer, Türnummer

--

PLZ, Ort

Daten der Erb:in

Persönliche Daten

--

Vorname, Nachname

--

Geburtsdatum

--

Straße, Hausnummer, Türnummer

--

Geburtsort, Geburtsland

--

PLZ, Ort

--

Staatsbürgerschaft

Ausweisdaten

--

Ausweisart

--

Ausstellungsdatum

--

Ausstellende Behörde

--

Ausweis gültig bis

--

Ausweisnummer

Erklärung „politisch exponierte Person“ gemäß § 2 Z 6-8 iVm § 11 Abs.

Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- Ich bin oder war innerhalb der letzten zwölf Monate keine politisch exponierte Person, kein Familienmitglied einer solchen Person oder keine ihr nahestehende Person.
- Ich bin oder war innerhalb der letzten zwölf Monate eine politisch exponierte Person bzw. ein Familienmitglied einer solchen Person oder eine ihr nahestehende Person, meine Funktion/Rolle ist/war:

Sollte sich an meiner Eigenschaft etwas ändern, informiere ich sofort mein Bankinstitut.

--

Datum, Ort

--

Unterschrift der Erb:in

Erklärung „politisch exponierte Person“ gemäß § 2 Z 6-8 iVm § 11 Abs. 3 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz

Dieses Formular ist verpflichtend von allen KundInnen auszufüllen

Politisch exponierte Person: eine natürliche Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt oder (innerhalb der letzten zwölf Monate) ausgeübt hat; hierzu zählen insbesondere:

- a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen;
- b) Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
- c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
- d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs;
- e) Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Bundesrechnungshofes sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank;
- f) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
- g) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen bei denen der Bund mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund alleine betreibt oder die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; bei Unternehmen an denen ein Land mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein Land alleine betreibt oder die ein Land durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht – sofern der jährliche Gesamtumsatz eines solchen Unternehmens 1 000 000 Euro übersteigt – der Vorstand bzw. die Geschäftsführung. Der jährliche Gesamtumsatz bestimmt sich nach den jährlichen Umsatzerlösen aus dem letzten festgestellten Jahresabschluss.

- h) Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Keine der unter lit. a bis h genannten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges.

Familienmitglieder: insbesondere

- a) den Ehegatten einer politisch exponierten Person, eine dem Ehegatten einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person oder den Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- b) die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- c) die Eltern einer politisch exponierten Person.

Bekanntermaßen nahestehende Personen:

- a) natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten;
- b) natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

Hinweis zur Identifizierung Minderjähriger: der gesetzliche Vertreter muss sich persönlich mittels Ausweis legitimieren. Zusätzlich dazu ist der Minderjährige mittels eigenem Ausweis zu legitimieren, wobei Kinder bis maximal 13 Jahre auch mittels Kopie der Geburtsurkunde legitimiert werden können.

Erläuterungen zur Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit für natürliche Personen gemäß GMSG

GMSG

Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz. Es handelt sich hierbei um die österreichische Umsetzung des Common Reporting Standard (CRS) der OECD für den internationalen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten.

Steuerliche Ansässigkeit

Eine natürliche Person gilt im Allgemeinen dann als in einem Staat steuerlich ansässig, wenn sie nach dem Recht dieses Staates (einschließlich Doppelbesteuerungsabkommen) aufgrund des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder eines anderen ähnlichen Kriteriums unbeschränkt steuerpflichtig ist. Es reicht somit nicht aus, wenn eine Person in einem Staat lediglich in Bezug auf Einkünfte, die aus diesem Staat stammen, steuerpflichtig ist (beschränkte Steuerpflicht). In den meisten Fällen hat eine natürliche Person nur eine steuerliche Ansässigkeit. Allerdings kann eine natürliche Person auch über zwei oder mehr steuerliche Ansässigkeiten verfügen. Natürliche Personen, die in zwei Staaten unbeschränkt steuerpflichtig sind, dürfen sich auf die „Tiebreaker“-Regelungen eines Doppelbesteuerungsabkommens stützen, um ihre Ansässigkeit zu bestimmen

Beispiel: Eine natürliche Person hat ihren Wohnsitz im Staat A und wird dort als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt. Darüber hinaus hat sie sich im Staat B über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten aufgehalten und gilt daher aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts auch im Staat B als unbeschränkt steuerpflichtig. Somit ist diese Person in beiden Staaten steuerlich ansässig.

Für genauere Informationen zu den Bestimmungen in anderen Staaten besuchen Sie bitte folgende Website:

<http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-residency/>

Sollten Sie sich bezüglich Ihrer steuerlichen Ansässigkeit nicht sicher sein, kontaktieren Sie bitte Ihren Steuerberater.

Definition „Wohnsitz“ in Österreich

Einen Wohnsitz im Sinne des § 26 Abs. 1 BAO hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat, unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Unter einer Wohnung sind somit eingerichtete Räume zu verstehen, die vom Inhaber jederzeit ohne wesentliche Veränderungen für den eigenen Wohnbedarf benutzt werden können z.B.: Mietwohnung, Ferienhaus, Untermietzimmer, auf Dauer gemietete Hotelzimmer, Zimmer in der elterlichen Wohnung etc. Jemand kann auch über mehrere Wohnsitze verfügen. Achtung: Leer stehende (nicht eingerichtete) oder dauervermietete Wohnungen stellen keinen Wohnsitz in Österreich dar.

Definition „gewöhnlicher Aufenthalt“ in Österreich

Einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 Abs. 2 BAO hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt jedenfalls dann vor, wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate dauert, wobei vorübergehende Auslandsaufenthalte den Fristenlauf hemmen.

Steueridentifikationsnummer

Für Informationen zu den Steueridentifikationsnummern des jeweiligen Landes besuchen Sie bitte folgende Website:

<http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-identification-numbers/>

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem: Ihr Kreditinstitut ist Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Das heißt, alle Institute, die Mitglied dieses Einlagensicherungssystems sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100 000 EUR erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet. Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherungsfall jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt,

ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über 100 000 Euro oder Gegenwert in fremder Währung hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über www.s-haftung.at.

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Sparkassen-Haftungs GmbH, Am Belvedere 1, 1100 Wien, 050100 / 28456, office@s-haftung.at, www.s-haftung.at. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.s-haftung.at.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen. In Fällen, in denen Einlagen über 100 000 EUR hinaus gesichert sind, bedarf es eines gesonderten Antrags der Einleger an das Einlagensicherungssystem, der grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen ist. Soweit der Einleger dem Kreditinstitut aufrechenbare Verbindlichkeiten schuldet, die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden, werden diese im Sicherungsfall gegen seine erstattungsfähigen Einlagen aufgerechnet. Bei Gemeinschaftskonten werden die erstattungsfähigen Einlagen im Sicherungsfall zu gleichen Teilen auf die Einleger verteilt, außer die Einleger des Gemeinschaftskontos haben dem Kreditinstitut vor Eintritt des Sicherungsfalls schriftlich besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen übermittelt.

Ergänzende Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung finden Sie online unter www.sbausparkasse.at/einlagensicherung bzw. www.sparkasse.at/einlagensicherung. Dort ist auch der vollständige Gesetzestext des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG) ersichtlich.

Datenschutz Zustimmungserklärung – Exemplar für s Bausparkasse

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bausparvertrag

Damit unser Service für Sie immer individueller wird, möchten wir aus unserer Geschäftsbeziehung mit Ihnen lernen und Sie umfassend informieren. Dafür ist es notwendig, bestimmte personenbezogene Daten zu erfassen und intern zu analysieren. Dies möchten wir in Folge näher erläutern. Die Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft [s Bausparkasse] ist Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO und ersucht diesbezüglich um Ihre Zustimmung zur Datenverwendung. Zu den personenbezogenen Daten zählen folgende von Ihnen selbst bekanntgegebene Informationen

Stammdaten:

Personendaten (Name, Titel, Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Geschlecht, Familienbeziehungen, andere Personen im Haushalt, Beruf, Sozialversicherungsnummer, Geburtsland), Legitimationsdaten (Ausweisdaten: Ausweisart, Ausweisnummer, Ausstellende Behörde, Unterschrift, Gültigkeitsdaten) sowie Daten aus Beratungsgesprächen (Newsletter-Anmeldung, Minderjährigenerklärung).

Produkt- und Geschäftsdaten:

Vertragsdaten (Vertragsinhaber, Vertretungsbefugnis, Vertragsnummer, Kontoverbindung, Eröffnungsdatum, Ablaufdatum, Tarif, monatlicher Sparbetrag, gewünschte Darlehenssumme, Eigenmittel, Vertragssumme, Rückzahlungsdauer ab Zuteilung, Zinssatz und Gebühren, § 108 EStG Erklärung) sowie aus der Geschäftsbeziehung entstehende Abwicklungsdaten (Kontodaten, Umsatzdaten), Daten von digital archivierten Dokumenten aus der Geschäftsbeziehung, Informationen aus der Kommunikation mit der s Bausparkasse, gegebenenfalls Informationen zu Produkten der s Bausparkasse aus einem digitalen Banking (derzeit George), durch die s Bausparkasse aus Auswertungen generierte Daten, sowie Daten, die aus der Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen entstehen.

Die Daten können für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Übermittlung von Daten zum Zwecke der besseren Beratung und Betreuung an die Unternehmen aus der nachfolgend angeführten Kategorie „Empfänger innerhalb der Erste Bank Gruppe“ bzw. an den Vermittler dieses Antrages und den jeweils zuständigen Betreuer.
2. Datenanalysen und Verknüpfung von Informationen zur Entwicklung von Produkten und individuellen Angeboten, abgestimmt auf die jeweilige Kundensituation.

3. Verbesserung von Portalen, Apps und Anwendungen von Selbstbedienungsgeräten
4. Bewerbung weiterer Produkte (auch anderer Unternehmen) durch die s Bausparkasse, sowie durch die Unternehmen aus der nachfolgend angeführten Kategorie „Empfänger innerhalb der Erste Bank Gruppe“. Dies beinhaltet mögliche Kontaktaufnahmen für Marketing- und Werbezwecke per Telefon, per Post, per Fax und mittels elektronischer Kommunikationsmedien (z.B. E-Mail, SMS, E-Banking-System - derzeit George) zu interessanten Themen, Produkten und Dienstleistungen.
5. Erhebung der Kundenzufriedenheit durch die s Bausparkasse oder ein von der s Bausparkasse beauftragtes Meinungsforschungsinstitut per Telefon, per Post, per Fax oder mittels elektronischer Kommunikationsmedien (z.B. E-Mail, SMS, E-Banking-System - derzeit George).

Ich willige ausdrücklich ein, dass die s Bausparkasse meine Daten nach den Bestimmungen zu Datenschutz (DSGVO bzw. DSG) wie oben ausgeführt für die Zwecke 1,2,3,4, und 5 verwenden darf und entbinde für diese Zwecke die s Bausparkasse vom Bankgeheimnis gemäß § 38 Abs. 2 Z5 BWG.

Sofern meine Betreuung zu Produkten der s Bausparkasse aktuell oder zukünftig durch ein Unternehmen aus der nachfolgend angeführten Kategorie „Empfänger innerhalb der Erste Bank Gruppe“ erfolgt oder eines dieser Unternehmen den Bausparvertrag vermittelt hat, entbinde ich weiters für die Zwecke 6 und 7 das jeweilige Unternehmen und die s Bausparkasse vom Bankgeheimnis gemäß § 38 Abs. 2 Z5 BWG und willige ausdrücklich nach den Bestimmungen zu Datenschutz (DSGVO bzw. DSG) ein,

6. dass das jeweilige Unternehmen sowie die s Bausparkasse sich wechselseitig Informationen betreffend die Änderung meiner Stammdaten, sowie Informationen, die Auswirkungen auf den rechtsgeschäftlichen Status meiner Rolle im Vertragsverhältnis mit der s Bausparkasse haben (Geschäftsfähigkeit: Erwachsenenvertretung - „Registerauszug ÖZVV/Vereinbarung über die Erwachsenenvertretung/ Bestellungsbeschluss über die Erwachsenenvertretung“ und Vorsorge-Vollmachten; Verlassenschaftsbeschlüsse, Änderungen des Obsorgestatus) übermitteln und diese verarbeiten dürfen, damit die betreffenden Unternehmen in der Erste Bank Gruppe über den aktuellen Informationsstand verfügen und die erforderlichen Veranlassungen treffen können.

7. dass das jeweilige Unternehmen sowie die s Bausparkasse sich wechselseitig Informationen zu Ergebnissen im Rahmen der Kundenprüfung zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung nach FM-GwG übermitteln und diese verarbeiten dürfen, damit die betreffenden Unternehmen in der Erste Bank Gruppe diese Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten und für interne Verwaltungszwecke verwenden können. Betreffend den Zweck 7 geht es um folgende Daten: Legitimationsdaten und Ausweiskopien, Daten betreffend wirtschaftliche Eigentümer, Politisch exponierte Personen (PEP)-Eigenschaft und Treuhandschaften, Zweck der Geschäftsbeziehung, Risk Rating-Daten, Transaktions- und Mittelherkunftsdaten sowie allfällige Verdachtsmomente nach FM-GwG.

Zur Kategorie der Empfänger in Zusammenhang mit einer Datenschutz Zustimmungserklärung der s Bausparkasse zählen

folgende Empfänger innerhalb der Erste Bank Gruppe und Partnerunternehmen: Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, s Wohnfinanzierung Beratungs GmbH, s REAL Immobilienvermittlung GmbH, jede Sparkasse und Sparkassen AG, mit der ich eine Geschäftsbeziehung habe sowie die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group.

Eine separate Streichung von zuvor angeführten Zwecken ist möglich. Die Zustimmung zu den jeweils gesonderten Zwecken erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Nichterteilung der Zustimmung bzw. Zustimmung nur zu einem Teil der angeführten Zwecke zieht keine Nachteile nach sich. Erteilte Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird dadurch nicht berührt.

Ich bestätige darüber hinaus den Erhalt des Anhang „Informationen zur Datenverarbeitung“ gemäß DSGVO.

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift aller Vertragsinhaber:innen im eigenen Namen/als gesetzliche Vertreter:in

Datenschutz Zustimmungserklärung – Exemplar für Kunde:in

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:

Ihr Kreditinstitut ist Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Das heißt, alle Institute, die Mitglied dieses Einlagensicherungssystems sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100 000 EUR erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet. Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherungsfall jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über 100 000 Euro oder Gegenwert in fremder Währung hinaus gesichert.

Weitere Informationen sind erhältlich über

www.s-haftung.at

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Sparkassen-Haftungs GmbH, Am Belvedere 1, 1100 Wien, 050100 / 28456, office@s-haftung.at, www.s-haftung.at. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über **www.s-haftung.at**.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen. In Fällen, in denen Einlagen über 100 000 EUR hinaus gesichert sind, bedarf es eines gesonderten Antrags der Einleger an das Einlagensicherungssystem, der grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen ist. Soweit der Einleger dem Kreditinstitut aufrechenbare Verbindlichkeiten schuldet, die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden, werden diese im Sicherungsfall gegen seine erstattungsfähigen Einlagen aufgerechnet. Bei Gemeinschaftskonten werden die erstattungsfähigen Einlagen im Sicherungsfall zu gleichen Teilen auf die Einleger verteilt, außer die Einleger des Gemeinschaftskontos haben dem Kreditinstitut vor Eintritt des Sicherungsfalls schriftlich besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen übermittelt.

Ergänzende Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung finden Sie online unter

www.sbausparkasse.at/einlagensicherung bzw. **www.spar-kasse.at/einlagensicherung**. Dort ist auch der vollständige Gesetzestext des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG) ersichtlich.

Zusätzlich Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Produkte)

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem: Ihr Kreditinstitut ist Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Das heißt, alle Institute, die Mitglied dieses Einlagensicherungssystems sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100 000 EUR erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet. Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherungsfall jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt,

ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über 100 000 Euro oder Gegenwert in fremder Währung hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über www.s-haftung.at.

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Sparkassen-Haftungs GmbH, Am Belvedere 1, 1100 Wien, 050100 / 28456, office@s-haftung.at, www.s-haftung.at. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.s-haftung.at.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen. In Fällen, in denen Einlagen über 100 000 EUR hinaus gesichert sind, bedarf es eines gesonderten Antrags der Einleger an das Einlagensicherungssystem, der grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen ist. Soweit der Einleger dem Kreditinstitut aufrechenbare Verbindlichkeiten schuldet, die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden, werden diese im Sicherungsfall gegen seine erstattungsfähigen Einlagen aufgerechnet. Bei Gemeinschaftskonten werden die erstattungsfähigen Einlagen im Sicherungsfall zu gleichen Teilen auf die Einleger verteilt, außer die Einleger des Gemeinschaftskontos haben dem Kreditinstitut vor Eintritt des Sicherungsfalls schriftlich besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen übermittelt.

Ergänzende Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung finden Sie online unter www.sbausparkasse.at/einlagensicherung bzw. www.sparkasse.at/einlagensicherung. Dort ist auch der vollständige Gesetzestext des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG) ersichtlich.

1. dass das jeweilige Unternehmen sowie die s Bausparkasse sich wechselseitig Informationen zu Ergebnissen im Rahmen der Kundenprüfung zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung nach FM-GwG übermitteln und diese verarbeiten dürfen, damit die betreffenden Unternehmen in der Erste Bank Gruppe diese Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten und für interne Verwaltungszwecke verwenden können. Betreffend den Zweck 7 geht es um folgende Daten: Legitimationsdaten und Ausweiskopien, Daten betreffend wirtschaftliche Eigentümer, Politisch exponierte Personen (PEP)-Eigenschaft und Treuhandschaften, Zweck der Geschäftsbeziehung, Risk Rating-Daten, Transaktions- und Mittelherkunftsdaten sowie allfällige Verdachtsmomente nach FM-GwG.

Zur Kategorie der Empfänger in Zusammenhang mit einer Datenschutz Zustimmungserklärung der s Bausparkasse zählen

folgende Empfänger innerhalb der Erste Bank Gruppe und Partnerunternehmen: Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, s Wohnfinanzierung Beratungs GmbH, s REAL Immobilienvermittlung GmbH, jede Sparkasse und Sparkassen AG, mit der ich eine Geschäftsbeziehung habe sowie die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group.

Eine separate Streichung von zuvor angeführten Zwecken ist möglich. Die Zustimmung zu den jeweils gesonderten Zwecken erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Nichterteilung der Zustimmung bzw. Zustimmung nur zu einem Teil der angeführten Zwecke zieht keine Nachteile nach sich. Erteilte Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird dadurch nicht berührt.

Ich bestätige darüber hinaus den Erhalt des Anhang „Informationen zur Datenverarbeitung“ gemäß DSGVO.

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift aller Vertragsinhaber:innen im eigenen Namen/als gesetzliche Vertreter:in

Informationen zum Datenschutz

Dieses Dokument enthält Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten, die in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geregelt sind. Zusätzliche Informationen finden Sie unter www.sbausparkasse.at/datenschutz.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich?

Verantwortliche nach DSGVO:

Bausparkasse der österreichischen Sparkassen
Aktiengesellschaft (s Bausparkasse)
Am Belvedere 1, 1100 Wien

www.sbausparkasse.at/de/ueber-die-s-bausparkasse/impressum

Kontakt für datenschutzrelevante Anfragen:

Erste Group Bank AG
0196 1905/AT Data Privacy Security Management
Am Belvedere 1, 1100 Wien

<mailto:DSGVO-Support@erstegroup.com>

2. Wer ist der Datenschutzbeauftragte?

Gregor König, Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, datenschutz@erstegroup.com

3. Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage werden meine personenbezogenen Daten verarbeitet?

Wir sind eine Bank nach § 1 (1) Bankwesengesetz und Artikel 4 (1) 1 EU-Kapitaladäquanz-Verordnung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten:

Verarbeitung für die Vertragserfüllung und für vorvertragliche Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage erfolgen

Dabei handelt es sich z. B. um einen Darlehensvertrag oder einen Bausparvertrag. Je nach Art des Vertrages sind auf dessen Grundlage bestimmte Leistungen zu erbringen. Dazu ist die Verarbeitung Ihrer Daten erforderlich. Den Umfang der Datenverarbeitung finden Sie in den Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen. Sofern Sie uns, wenn auch nur konkludent, auffordern, Daten an Gläubiger von Ihnen weiterzugeben, kommen wir diesem Ersuchen entsprechend Ihrer Aufforderung nach.

Verarbeitung aufgrund rechtlicher Verpflichtungen

Auch rechtliche Vorschriften erfordern, dass wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, z. B. Bankwesengesetz, EU-Kapitaladäquanz-Verordnung und Finanzmarkt-Geldwäschegesetz. Das betrifft:

- Risikomanagement, insbesondere Kreditrisiko und operationelles Risiko
- Beschwerdemanagement und Beschwerdebearbeitung, Analyse von Beschwerdefällen
- Monitoring von Insiderhandel, Interessenkonflikten und Marktmanipulation
- Identitätsfeststellung, Transaktionsüberwachung, Verdachtsmeldungen, Einhaltung von Sanktionsvorschriften
- Meldungen in das Kontoregister und Meldungen von Kapitalabflüssen
- Buchhaltung, Controlling und Erfüllung abgabenrechtlicher Vorschriften bzw. der Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches
- Auskünfte an Staatsanwaltschaften, Gerichte, Finanzstrafbehörden
- Offenlegung von Informationen über die Identität von AktionärInnen

Verarbeitung aufgrund berechtigter Interessen

Ein berechtigtes Interesse zur Datenverarbeitung durch uns oder Dritte besteht in folgenden Fällen:

- Maßnahmen zum Schutz von MitarbeiterInnen, KundInnen sowie des Eigentums der Bank
- Ausüben oder Verteidigen von Rechten
- Datenaustausch für Bonitäts- und Ausfallrisiken gegenüber Auskunfteien, z. B. Meldungen und Abfragen aus der Warnliste oder der Konsumentenkreditevidenz des Kreditschutzverband von 1870
- Betrugsprävention und -bekämpfung sowie Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, im Speziellen z. B.:
 - In der Verdachtsdatenbank (VDB) für Bank- und Finanzinstitute werden Verdachtsfälle von Betrug und Betrugsversuch nach §§ 146 ff StGB sowie ähnliche Straftaten erfasst und verarbeitet, die während der Geschäftsbeziehung oder bei ihrer Anbahnung festgestellt werden. Geführt wird diese Datenbank von der CRIF GmbH als Auftragsverarbeiter. Wenn Bank- und Finanzinstitute diese Datenbanklösung nutzen, können sie auch Daten empfangen, mit denen sie zu Beginn einer Geschäftsbeziehung mit KundInnen überprüfen können, ob in der Vergangenheit Betrugsversuche unternommen wurden.
 - Entwicklung von Datenmodellen zum Erkennen verdächtiger Verhaltensmuster
- Dokumentation vergangener Schadensfälle als Entscheidungshilfe über das Eingehen neuer oder erweiterter Kundenbeziehungen
- Steigerung der Datenqualität
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank
- Aufzeichnungen von Telefongesprächen, z. B. für Beschwerdefälle oder Schulungszwecke unserer MitarbeiterInnen

- Maßnahmen zur Geschäfts-, Vertriebs- und Konzernsteuerung, wie z. B. Kundensegmentierung, Reorganisationen und damit einhergehende Kundenanalysen, Vermeiden von Werbung zu bereits genutzten Produkten. Dazu zählt auch die Entwicklung von Datenmodellen für solche Maßnahmen.
- Maßnahmen zum Prozess- und Qualitätsmanagement: Wir erheben anlassbezogenen Daten über unsere Prozesse und Services. Mit diesen Daten sichern wir die Qualität unserer Dienstleistungen, die Einhaltung unserer Service-Standards und die Effizienz unserer Prozesse.
- Auswahl zur Evaluierung der Zufriedenheit mit den angebotenen Serviceleistungen und Produkten
- Produktentwicklung, z. B. anhand von Datenmodellen
- Erstellen von synthetischen oder anonymisierten Daten zu Testzwecken (in eingeschränkten Fällen kann es auch erforderlich sein, Echtdaten zu Testzwecken heranzuziehen)
- Wenn Sie uns eine Datei mit einer elektronischen Signatur oder einem elektronischen Siegel übermitteln, werden wir dieses Dokument für die Signatur-/Siegelprüfung an einen Validierungsdienst (z. B. Signaturprüfdienst der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH) übermitteln.
- Wenn wir ein Dokument elektronisch signieren, das Ihre Daten enthält, werden wir das Dokument an einen Vertrauensdiensteanbieter (z. B. A-Trust) übermitteln.

Verarbeitung aufgrund Einwilligung

Gibt es weder einen Vertrag noch rechtliche Verpflichtungen oder ein berechtigtes Interesse, kann die Datenverarbeitung dennoch rechtmäßig sein: nämlich dann, wenn Sie uns Ihre Einwilligung dazu erteilt haben. Umfang und Inhalt dieser Datenverarbeitung ergibt sich immer aus der jeweiligen Einwilligung. Sie können eine Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Wenn Sie eine Einwilligung widerrufen, bleiben aber die Verarbeitungen bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig. Das bedeutet also, ein Widerruf wirkt nicht für die Vergangenheit.

Verarbeitung für statistische Zwecke

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auch für statistische Zwecke nach § 7 Datenschutzgesetz.

4. Werden auch Daten verarbeitet, die nicht bei mir erhoben werden?

Die meisten personenbezogenen Daten, die wir über Sie verarbeiten, haben Sie uns selbst bekannt gegeben. Es ist aber möglich, dass wir Ihre Daten auch aus anderen Quellen erheben:

Datenquelle	Kategorien der Daten	Zwecke und Rechtsgrundlagen
Öffentlich zugängliche amtliche Register, wie z. B. Firmenbuch, Grundbuch, Insolvenzdatei, Vereinsregister, Zentrales Melderegister, Gewerberegister.	<ul style="list-style-type: none"> – Stammdaten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse – Funktionen, Tätigkeiten – insbesondere Beruf, Organschaften, Beteiligungen, wirtschaftliche Tätigkeiten – Grundeigentum und damit verbundene Belastungen – Bonitätsdaten, insbesondere Insolvenzen, Konkurse. 	<p>(A) Sorgfaltspflicht bei bankgeschäftlichen und -betrieblichen Risiken (z. B. Kreditrisikomanagement), Bankwesengesetz und EU-Kapitaladäquanz-Verordnung</p> <p>(B) Sorgfaltspflichten gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz und Sanktionsvorschriften</p> <p>(C) Berechtigtes Interesse an der Betrugsprävention und -bekämpfung (sowie ähnlichen Straftaten), Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung</p> <p>(D) Berechtigtes Interesse an Verarbeitungen zur Steigerung der Datenqualität</p>
Schuldnerverzeichnisse und Warnlisten, wie z. B. Kreditschutzverband von 1870 (KSV 1870), CRIF GmbH	<ul style="list-style-type: none"> – Stammdaten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse – Bonitätsdaten, insbesondere offene Forderungen und Schulden, vertragswidriges Verhalten 	<p>Zusätzlich zu (A), (C) und (D):</p> <p>(E) Eigenes berechtigtes Interesse und berechtigtes Interesse anderer Banken und Finanzinstitute am Gläubigerschutz und der Risikominimierung</p>
Andere Institute aus dem Verbund von Erste Group, Erste Bank und Sparkassen	<ul style="list-style-type: none"> – Stammdaten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse – Bonitätsdaten, insbesondere offene Forderungen und Schulden – Daten über Geldwäscheverdachtsfälle 	<p>Zusätzlich zu (B) und (C):</p> <p>(E) Risikosteuerung und Konsolidierung im Kreditinstitute-Verbund nach dem Bankwesengesetz und der EU-Kapitaladäquanz-Verordnung</p> <p>(G) Marketingzwecke, sofern eingewilligt wurde</p>
Unsere Kooperationspartner (z. B. s Versicherung – WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group; Institute aus dem Verbund von Erste Group, Erste Bank und Sparkassen)	<ul style="list-style-type: none"> – Stammdaten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse – Daten zum Versicherungsfall 	<p>Zusätzlich zu (G):</p> <p>(H) Vertragserfüllung; berechtigtes Interesse an Maßnahmen zur Geschäfts- und Vertriebssteuerung</p>
Verdachtsdatenbank für Bank- und Finanzinstitute (CRIF GmbH)	<ul style="list-style-type: none"> – Stammdaten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse – Daten über den strafrechtlich relevanten Verdachtsfall während der Geschäftsbeziehung oder bei ihrer Anbahnung (insbesondere Sachverhalt, Verdachts-kategorie und Verdachtsart) 	<p>Zusätzlich zu (B) und (C):</p> <p>(I) Berechtigtes Interesse am Schutz vor einem möglichen Betrug/Betrugsversuch sowie ähnlichen Straftaten (§ 4 Absatz 3 DSG) bzw. einem Reputationsschaden.</p>

Für die soeben genannten Datenkategorien und Datenverarbeitungen gelten auch die übrigen Ausführungen dieses Informationsblattes, ausgenommen Punkt 3.

5. Bin ich verpflichtet, meine personenbezogenen Daten bereitzustellen? Was geschieht, wenn ich das nicht möchte?

Für unsere Geschäftsbeziehung sind wir auf viele Ihrer personenbezogenen Daten angewiesen. Wenn wir Ihre Identität nicht prüfen können, verbietet uns das Gesetz die Geschäftsbeziehung. Kennen wir Ihre Bonität nicht, dürfen wir Ihnen keine Finanzierung geben. Sie sehen: Dort, wo es aufgrund eines Vertrags oder einer rechtlichen Vorschrift erforderlich ist, müssen wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten. Möchten Sie dies nicht, kann es sein, dass wir bestimmte Services leider nicht erbringen dürfen. Wenn wir Ihre Daten nur aufgrund Ihrer Einwilligung verarbeiten, sind Sie nicht verpflichtet, diese Einwilligung zu erteilen und die Daten bereitzustellen.

6. Gibt es eine Entscheidungsfindung, die auf automatisierter Verarbeitung beruht, inklusive Profiling?

Sofern bei einer spezifischen Verarbeitung eine automatisierte Entscheidungsfindung inklusive Profiling stattfindet, werden Sie dort vorab darüber informiert.

Bei der Kreditvergabe prüfen wir die Bonität mit dem sogenannten Kredit-Scoring. Dabei wird das Ausfallrisiko von Kreditsuchenden mithilfe statistischer Vergleichsgruppen bewertet. Diesbezügliche erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß DSGVO. Der errechnete Score-Wert ermöglicht eine Prognose, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein beantragter Kredit voraussichtlich zurückgezahlt wird. Zur Berechnung dieses Score-Wertes dienen folgende Daten:

- Ihre Stammdaten, z. B. Familienstand, Zahl der Kinder, Dauer der Beschäftigung, Arbeitgeber etc.
- Angaben zu den allgemeinen finanziellen Verhältnissen, z. B. Einkommen, Vermögen, monatliche Ausgaben, Verbindlichkeiten, Sicherheiten etc.
- Daten zum Zahlungsverhalten, z. B. Kreditrückzahlungen, Mahnungen, Daten von Kreditauskunfteien

Ist das Ausfallrisiko zu hoch, wird der Kreditantrag abgelehnt und es kann einen Eintrag in die KKE des KSV 1870 sowie einen internen Warnhinweis geben. Wurde ein Kreditantrag abgelehnt, ist dies in der KSV 1870 KKE für 6 Monate ersichtlich, gemäß Bescheid der Datenschutzbehörde.

7. An wen werden meine personenbezogenen Daten weitergegeben?

Ihre personenbezogenen Daten können weitergegeben werden an:

- Kreditinstitute, Stellen und Personen innerhalb des Verbundes von Sparkassen, Erste Bank und Erste Group, die diese Daten für vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Pflichten sowie für berechtigte Interessen benötigen
- Auskunftsteien, wie z. B. den Kreditschutzverband von 1870
- Öffentliche Stellen und Institutionen sowie Personen im hoheitlichen Auftrag, sofern wir rechtlich dazu verpflichtet sind oder um unsere berechtigten Interessen zu wahren, z. B. Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzmarktaufsicht, Oesterreichische Nationalbank, Finanzbehörden etc.
- Von uns beauftragte AuftragsverarbeiterInnen und sonstige DienstleisterInnen (Verantwortliche), z. B. für IT, Backoffice, Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftstreuhand- und Inkassounternehmen, sofern diese die Daten für ihre Aufgabe benötigen
- Bank- und JahresabschlussprüferInnen, soweit dies für die Prüfungstätigkeit erforderlich ist
- Dritte, sofern es für die Vertragserfüllung oder rechtliche Vorschriften verpflichtend ist, z. B. die EmpfängerIn einer Überweisung und deren ZahlungsdienstleisterIn.
- Im Rahmen des Kundenbeziehungsmanagement und der Kundendatenbank erfolgen gemeinsame Verarbeitungen (Artikel 26 DSGVO) von personenbezogenen Daten mit der s Wohnfinanzierung Beratungs GmbH (100% Tochter der s Bausparkasse). Die wesentlichen Punkte der diesbezüglichen Vereinbarungen finden Sie unter **www.sbausparkasse.at/datenschutz/gemeinsame-verantwortliche**
- Validierungsdienste wie z. B. die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, sofern dies erforderlich ist, um eine von Ihnen übermittelte elektronische Signatur oder ein elektronisches Siegel zu prüfen
- Vertrauensdiensteanbieter, z. B. A-Trust, wenn wir ein Dokument elektronisch signieren, das Ihre Daten enthält.

Die Weitergabe an Dritte kann auch dann erfolgen, wenn und solange Sie in die Weitergabe eingewilligt haben.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Website unter **www.sbausparkasse.at/datenschutz**

8. Werden meine personenbezogenen Daten in ein Drittland übermittelt?

Ihre personenbezogenen Daten können in den folgenden Fällen in ein Drittland übermittelt werden:

- Wenn dies erforderlich ist, um Rechtsansprüche geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen bzw. auch wenn eine Rechtspflicht vorliegt, z. B. auf behördliche Aufforderung im Rahmen eines Rechtshilfeabkommens.
- Sofern es für Ihren Vertrag oder für vorvertragliche Maßnahmen erforderlich ist, z. B. wenn eine Überweisung in ein Drittland vorgenommen wird.
- Unsere Auftrags- und Sub-AuftragsverarbeiterInnen können in Drittländern ansässig sein. Sofern die Übermittlung nicht auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission erfolgt, übermitteln wir die Daten auf Basis geeigneter oder angemessener Garantien.
- In anderen Fällen, in denen an ein Drittland übermittelt wird, werden Sie gesondert informiert.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Website unter www.sbausparkasse.at/datenschutz.

9. Wie lange werden meine personenbezogenen Daten aufbewahrt?

Ihre personenbezogenen Daten werden so lange aufbewahrt, wie es für den jeweiligen Zweck erforderlich ist: Das kann etwa die Dauer der Kundenbeziehung, ein anhängiges Gerichtsverfahren oder der Bestand einer Forderung sein oder wenn es ein Gesetz vorschreibt. Die Aufbewahrung kann auch erforderlich sein, wenn Sie nicht mehr unsere Kund:in sind.

Die für ein Kreditinstitut wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen sind z. B.:

- Unternehmensgesetzbuch § 212 (7 Jahre)
- Bundesabgabenordnung § 132 (7 Jahre oder für die Dauer eines Abgabenverfahrens);
- Finanzmarkt-Geldwäschegesetz § 21 (10 Jahre ab Ende der Geschäftsbeziehung).

Eine Übersicht über weitere in Österreich geltende gesetzliche Aufbewahrungspflichten finden Sie z. B. hier:

<https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/eu-dsgvo-speicher-und-aufbewahrungsfristen.html>

In folgenden Fällen hat die Bank ein berechtigtes Interesse, Ihre personenbezogenen Daten aufzubewahren:

- Finanzierungsanträge können jedenfalls bis zu einem Jahr nach Erstellung aufbewahrt werden. Dies dient unserem berechtigten Interesse, den Kundenkontakt zu dokumentieren und den Antrag rasch weiterbearbeiten zu können, wenn Sie wieder zu uns kommen.
- SWIFT-Nachrichten werden zur Betrugsprävention und -bekämpfung sowie zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung 30 Jahre lang aufbewahrt.
- Daten über verkaufte Forderungen werden 30 Jahre ab Verkauf aufbewahrt. Dies dient dem berechtigten Interesse der Bank, mögliche Einwendungen aus dem Forderungsverkauf abzuwenden.
- Ihre personenbezogenen Daten können auch zur Dokumentation vergangener Schadensfälle aufbewahrt werden, als Entscheidungshilfe über das Eingehen neuer oder erweiterter Kundenbeziehungen. Konkret:
 - 7 Jahre bei einem Schadensfall, wenn - die Schadenshöhe zum Fallabschluss maximal 20.000 Euro betragen hat oder - sonst aufgrund besonderer Umstände kein Interesse an einer Geschäftsbeziehung besteht
 - 12 Jahre bei einem Schadensfall, wenn - die Schadenshöhe zum Fallabschluss mehr als 20.000 Euro betragen hat oder - während unserer aufrechten Geschäftsbeziehung über Ihr Vermögen die Insolvenz eröffnet wurde.
 - 30 Jahre in besonders schwerwiegenden Ausnahmefällen nach eingehender Prüfung im Einzelfall.

Die Aufbewahrungsdauer beginnt, wenn der Schadensfall abgeschlossen wurde, d. h. sobald keine Schuld/Forderung mehr besteht oder ein Insolvenzverfahren beendet oder aufgehoben wurde. Darüber hinaus müssen Daten über vergangene Schadensfälle zu regulatorischen Zwecken aufbewahrt werden, z. B. werden die Daten auch für unser Modell zur Berechnung von Ausfällen herangezogen. Auf diese Daten hat jedoch nur ein beschränkter Personenkreis Zugriff. Für KundenbetreuerInnen sind sie nicht mehr ersichtlich. Die Daten haben auch keine Auswirkungen auf eine bestehende oder zukünftige Geschäftsbeziehung.

10. Welche Rechte habe ich?

Die DSGVO gewährt einige Rechte für Ihre personenbezogenen Daten. Sie haben das Recht auf: Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und auf Entscheidungen, die nicht ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhen – einschließlich Profiling. Informationen und wichtige Hinweise zum Recht auf Datenübertragbarkeit finden Sie auf der Seite Ihres Instituts unter: **www.sbausparkasse.at/datenschutz**.

Egal, welches Recht Sie geltend machen möchten, bitte übermitteln Sie Ihren Antrag vorzugsweise auf eine dieser Arten an uns:

- Per Brief, bitte eigenhändig unterschrieben und mit Ausweiskopie an
Erste Group Bank AG
0196 1905/AT Data Privacy Security Management
Am Belvedere 1, 1100 Wien
- Persönlich in einer Filiale der Bank
- Per E-Mail, idealerweise mit qualifizierter elektronischer Signatur, an DSGVO-Support@erstegroup.com oder
- Per s Kontakt-Nachricht in George: Wenn Sie zwischen Themen auswählen können, klicken Sie auf „Datenschutz Grundverordnung / DSGVO“. Sonst schreiben Sie einfach „Datenschutz“ in den Betreff Ihrer Nachricht.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir in Zweifelsfällen weitere Angaben zu Ihrer Identität verlangen. Dies dient auch Ihrem Schutz, um nur Berechtigten den Zugriff zu Ihren Daten zu geben. Wenn Sie keine rechtzeitige Antwort auf einen Antrag erhalten oder der Ansicht sind, dass wir Ihrem Antrag nicht gesetzmäßig nachgekommen sind, oder Sie sich in Ihrem Recht auf Datenschutz verletzt sehen, können Sie auch Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einlegen:

Österreichische Datenschutzbehörde

Barichgasse 40-42, 1030 Wien

<https://www.dsb.gv.at>